

**Tarifvertrag
zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte
an den hessischen Universitätskliniken
(TV-EntgeltU-Ärzte Hessen)**

vom 30. November 2006

i.d. Fassung des ÄndTV Nr. 1 vom 6. Mai 2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

einerseits

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführenden Landesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für
 - a) Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
 - b) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind.
 - c) Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärztinnen und Ärzte“ genannt), die nach § 1 Absatz 4 i.V.m. § 34 Nr. 1 zu § 1 TV-Ärzte Hessen dem Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen unterfallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach § 14 Absatz 3 TV-Ärzte Hessen bleibt hierbei unberücksichtigt,
 - b) Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch gewährt werden,
 - c) Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch verrichten,
 - d) geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

**§ 2
Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Durch diesen Tarifvertrag werden neben den tarifvertraglichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung (ATV) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

**§ 3
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin oder der Arzt und der Arbeitgeber die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis zu 10 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vereinbaren.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/100 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch betragen.

§ 4
Umwandelbare Entgeltbestandteile

¹Die Ärztin oder der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. ²Umgewandelt werden können auf ihr oder sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) monatliche Entgeltbestandteile,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) sonstige steuerpflichtige Entgeltbestandteile.

§ 5
Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) ¹Die Ärztin oder der Arzt muss ihren oder seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens sechs Wochen vor dem 1. des Kalendermonats, zu dem die Vereinbarung wirksam werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. ²Die Ärztin oder der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gebunden.
- (2) Der Arbeitgeber kann verlangen, dass für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gleich bleibende monatliche Beträge für die vereinbarte Entgeltumwandlung verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung einer Vereinbarung entsprechend.

§ 6
Durchführungsweg

Der Arbeitgeber legt den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fest und wählt den Versorgungsträger aus.

§ 7
Bemessungsgrundlage von Ansprüchen

Für die Berechnung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2009, schriftlich gekündigt werden.